

Strafverfolgung von Zivilpersonen für die Misshandlung von Häftlingen in Abu Ghraib nach US-Recht

Nachfragen:

Noelle Quéniwet, LL.M.
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin

noelle.quenivet@rub.de

Im Web

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

United States: War Crimes Act of 1996 18 USC Section 2441

“(a) **Offense.** Whoever, whether inside or outside the United States, commits a war crime, [...].

(b) **Circumstances.** The circumstances referred to in subsection(a) are that the person committing such war crime or the victim of such war crime is a member of the Armed Forces of the United States or a national of the United States [...].

(c) **Definition.** As used in this section the term ‘war crime’ means any conduct - (1) defined as a grave breach in any of the international conventions signed at Geneva 12 August 1949, or any protocol to such convention to which the United States is a party;

[...]; (3) which constitutes a violation of common Article 3 of the international conventions signed at Geneva, 12 August 1949, or any protocol to such convention to which the United States is a party and which deals with non-international armed conflict; [...].”

Während der letzten Wochen wurde in den Zeitungen ausführlich über die Misshandlungen der Gefangenen im Abu Ghraib-Gefängnis diskutiert. Von besonderem Interesse ist in diesem Kontext die Rolle, die hier CIA-Agenten und private Vertragspartner der US-Armee bei den Verhören der Gefangenen gespielt haben. Insbesondere wurde behauptet, dass ein ziviler Beschäftigter einen jungen männlichen Gefangenen vergewaltigt hätte, während andere die Wachen angewiesen haben sollen, Gefangene vor dem Verhör zu misshandeln.

Vertreter der US-Streitkräfte weisen darauf hin, dass sie über solche Personen keine Gerichtsbarkeit hätten, da der Uniform Code of Military Justice, das US-Militärstrafgesetzbuch, nur für Angehörige der Streitkräfte gelte (Guardian, 30. April 2004). Tatsächlich fallen zivile Vertragspartner der Armee nicht in den Geltungsbereich des Paragraphen 801, Absatz 2, der die dem UCMJ unterworfenen Personen nennt. Man kann also der Behauptung nur zustimmen, dass solche nicht nach dem US-Militärrecht verfolgt werden können.

Weiterhin berichtet die Presse, dass "das Justizministerium dabei ist, zu untersuchen, ob die betreffenden Zivilpersonen nach anderen US-Gesetzen strafrechtlich verfolgt werden können" (Time, 17. Mai 2004). Es ist recht erstaunlich, dass das Justizministerium so viel Zeit benötigt, um das US-Bundesrecht - insbesondere das 1996 eingeführte Kriegsverbrechergesetz in seiner geänderten Fassung von 1997 - zu studieren.

Nach dem durch diese Gesetzesänderung neu eingeführten Paragraph 2441 (b) können US-Bürger nämlich ebenso wie Angehörige der US-Streitkräfte für Kriegsverbrechen vor Gericht gestellt werden. Dies bedeutet, dass die CIA-Agenten und die zivilen beschäftigten nach US-Bundesrecht *ratione personae* strafrechtlich verantwortlich sind. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit *ratione loci* gibt Paragraph 2441 (a) den US-Bundesgerichten die Gerichtsbarkeit für in den Vereinigten Staaten oder im Ausland begangene Straftaten in die Hand. Deshalb sind die US-Gerichte, auch wenn die behaupteten Verbrechen auf irakischem Staatsgebiet stattfanden, für die Fälle zuständig.

Das jeweilige US-Gericht müsste des Weiteren prüfen, ob die von den CIA-Agenten und privaten Vertragspartnern der Armee durchgeführten Handlungen unter die Paragraphen 2441 (c) und insbesondere 2441 (c) (1) fallen. Nach dieser Bestimmung wird jede Handlung, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Genfer Konventionen darstellt, als „Kriegsverbrechen“ betrachtet.

Die Genfer Konventionen sind gemäß gemeinsamen Art. 2 (2) ohne Zweifel auf den Irak anwendbar. Denn das Staatsgebiet des Iraks, der Hohe Vertragspartei der Genfer Konventionen ist, wurde von den Koalitionstruppen besetzt.

Nach Art. 130 der 3. Genfer Konvention und Art. 147 der 4. Genfer Konvention fällt unter den Begriff „schwerwiegender Verstoß“ die Verletzung des humanitären Völkerrechts gegenüber Personen, die durch die Genfer Konventionen III und IV geschützt werden. Dies sind zum einen Kriegsgefangene (Art.4 der 3. Genfer Konvention), zum anderen Personen, "die sich in der Hand einer Konfliktpartei oder Besatzungsmacht befinden, deren Staatsangehörigkeit sie nicht haben" (Art. 4 der 4. Genfer Konvention). Aus Presseberichten ist zu schließen, dass die Gefangenen in Abu Ghraib in diese beiden Kategorien fallen. Sollten die Gefangenen jedoch widererwartend nicht unter die oben genannte Definition fallen, ist zu beachten, dass auch irreguläre Kämpfer menschlich behandelt werden müssen und alle Rechte und Privilegien der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets (Art. 5 der 4. Genfer Konvention) genießen.

Laut Art. 130 der 3. Genfer Konvention und Art.147 der 4. Genfer Konvention gelten Folter oder unmenschliche Behandlung sowie das absichtliche Zufügen großen Leidens oder schwerer körperlicher oder gesundheitlicher Schäden als schwere Verletzung der Konventionen. Es gibt wohl kaum einen Zweifel daran, dass die Vergewaltigung eines Gefangenen als schwere Verletzung zu betrachten ist (ICTY, *Furundzija*-Fall). Was die Anweisungen an die Wachen angeht, Häftlinge unmenschlich zu behandeln, kann auch hier davon ausgegangen werden, dass diese unter die Bestimmung über schwere Verletzungen fallen. Folglich können CIA-Agenten und private Beschäftigte nach Paragraph 2441 (c) (1) des US-Bundesgesetzes strafrechtlich verfolgt werden.

Es ist außerdem möglich, diese Personen nach Paragraph 2441 (c) (3) des US-Bundesgesetzes strafrechtlich zu verfolgen, da der den Genfer Konventionen gemeinsame Art. 3 auch auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbar ist (siehe ICTY, *Tadic Jurisdiction Appeal*-Fall). Allerdings erscheint es unwahrscheinlich, dass ein US-Gericht in diesem Thema internationaler Rechtsprechung folgen wird. Sollte es dies jedoch tun, könnte es die zivilen Vertragspartner der Armee für "Verbrechen gegen die Menschenwürde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung" strafrechtlich belangen, was ohne Zweifel auf die Behandlung zutrifft, denen die Häftlinge in Abu Ghraib ausgesetzt waren, da die Anwendbarkeitsschwelle niedriger ist, als diejenige, die in Art. 130 der 3. Genfer Konvention und Art. 147 der 4. Genfer Konvention verankert ist.

Dies zeigt, dass CIA-Agenten und private Beschäftigte nach dem US-Bundesrecht für die Misshandlung der irakischen Häftlinge in Abu Ghraib strafrechtlich verfolgt werden können.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.